

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für kostenpflichtige Angebote des ASVZ

## Art. 1 Abschluss und Inhalt des Vertrags

Zum Abschluss des Vertrags sind zum einen die vorliegenden AVB sowie die vollständigen Angaben zur Anmeldung durch die Teilnehmenden (TN) erforderlich. Zum anderen bedarf es der vollständigen Bezahlung des Angebots gemäss den Buchungsbestimmungen für ASVZ-Angebote gemäss Art. 2 AVB nachstehend. Eine Anmeldebestätigung per E-Mail seitens des ASVZ erfolgt nach erfolgreicher Anmeldung und Zahlung des Gesamtbetrags.

Der Inhalt des Vertrags ergibt sich aus der Ausschreibung des Angebots, den vorliegenden AVB sowie den allfälligen Anmeldeinformationen. Die Anmeldung zum Angebot erfolgt ausschliesslich elektronisch in unserem Online-Schalter. Es gelten die elektronisch unter unserer Webseite publizierten AVB als zur Kenntnis genommen und als von den TN akzeptiert. Ergänzend dazu sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (SR 220) anwendbar. Eine individuelle Vereinbarung zwischen dem ASVZ und dem TN bleibt vorbehalten.

Vorbehalten bleiben weiter die zwingenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Pauschalreisen (PRG, SR 944.3), sofern soweit diese auf das Vertragsverhältnis zwischen dem ASVZ und den TN anwendbar sind. Als Pauschalreise gilt die im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, wenn diese Verbindung zu einem Gesamtpreis angeboten wird und länger als 24 Stunden dauert oder eine Unterbringung einschliesst:

- Beförderung
- Unterbringung
- andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen

## Art. 2 Buchungsbestimmungen für ASVZ-Angebote

### 2.1. Zahlung

Der volle Betrag muss mit der definitiven Anmeldung, d. h. nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen in der vorgegebenen Frist bezahlt werden.

### 2.2 Annullierungskosten/Bearbeitungsgebühren

(alle Gebühren beziehen sich auf den Gesamtbetrag)

Abmeldungen sind über den ASVZ Online-Schalter unter «Kurse/Lager/Events» zu tätigen. Ausnahmen sind vorbehalten.

**2.2.1** Die Annullierungskosten setzen sich aus allenfalls entstehenden Stornierungsgebühren Dritter und Administrationskosten des ASVZ zusammen. Letztere betragen im Minimum CHF 30.-.

### 2.2.2 Angebote ohne Übernachtung

#### Abmeldung

bis 30 Tage v. A.	min. CHF 30.-
29 - 20 Tage v. A.	25 %
19 - 10 Tage v. A.	50 %
9 - 3 Tage v. A.	75 %
2 - 0 Tage v. A.	100 %

v. A. = vor Anlass

### 2.2.3 Angebote mit Übernachtung

#### Abmeldung - Inland

bis 30 Tage v. A.	min. CHF 30.-
29 - 20 Tage v. A.	50%
19 - 10 Tage v. A.	75%
9 - 0 Tage v. A.	100%

#### Abmeldung - Ausland

bis 120 Tage v. A.	min. CHF 30.-
119-60 Tage v. A.	50 %
59 - 15 Tage v. A.	75 %
14 - 0 Tage v. A.	100 %

v. A. = vor Anlass

### 2.3 Teilnahmeberechtigung

TN von ASVZ-Angeboten müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung und Angebotsdurchführung über eine gültige ASVZ-Membership verfügen und sich bei der Buchung via Online-Schalter sowie bei der Durchführung jedes Angebots bei den Trainingsleitenden (TL) entsprechend ausweisen können. Die gültige ASVZ-Membership muss bei der Online-Buchung elektronisch bestätigt werden.

### 2.4 Zusätzliche Buchungsbestimmungen

In vereinzelt Sportarten (z. B. Segeln, Padel) gibt es zusätzliche Buchungsbestimmungen (siehe entsprechende Sportarten Webseite auf unserer Homepage).

## Art. 3 Versicherungen TN

Es liegt in der alleinigen Verantwortung der TN, die für die Teilnahme an dem Angebot erforderlichen Versicherungen abzuschliessen, so namentlich Vertragsrücktrittsversicherung/Annullierungskostenversicherung, Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung der Such-, Bergungs- und Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit sowie Haftpflichtversicherung mit

Einschluss von Berg-, Schnee-, Wasser-, Spiel- und Ausdauer-sportunfällen.

In Zusammenarbeit mit dem ASVZ bietet die Allianz Global Assistance drei auf die verschiedenen Bedürfnisse angepasste Versicherungen an. Weitere detaillierte Informationen und der Link zum Online-Abschluss sind unter nachstehender Adresse ersichtlich: [asvz.ch/avb](http://asvz.ch/avb).

## Art. 4 Übertragung auf eine:n andere:n TL

Ist ein:e TL verhindert, das Angebot selber zu leiten, so ist der ASVZ berechtigt und verpflichtet, die Leitung des Angebots an eine:n ebenso geeignete:n TL zu übertragen.

## Art. 5 Abtretung an eine:n andere:n TN falls PRG gültig

Sind TN daran gehindert, an einem Angebot teilzunehmen, auf welche das Bundesgesetz über Pauschalreisen Anwendung findet, so können sie ihr Teilnahmerecht an Personen abtreten, die alle an die Teilnahme geknüpften Bedingungen erfüllen, wenn sie zuvor den ASVZ bis spätestens 30 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung bei Veranstaltungen in der Schweiz, bzw. 60 Tage bei Veranstaltungen im Ausland, informiert haben. Für den Preis sowie für die allenfalls durch die Abtretung entstehenden Kosten haften der oder die vorgeschlagene neue TN und der oder die Abtretende solidarisch. Dem ASVZ bleibt es jedoch vorbehalten, statt den oder die von der abtretenden Person vorgeschlagenen neue:n TN andere TN am Angebot teilnehmen zu lassen, welche auf einer vom ASVZ geführten Warteliste vor den von der abtretenden Person vorgeschlagenen neue TN aufgeführt sind. Macht der ASVZ von diesem Vorbehalt Gebrauch, so hat er dies der abtretenden Person und dem oder der von der abtretenden Person vorgeschlagenen neue:n TN ohne Verzug mitzuteilen.

## Art. 6 Annullierung des Angebots

Sagt der ASVZ das Angebot vor dessen Durchführung ab, so wird TN der volle Preis erstattet.

TN haben jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags, wenn die Annullierung erfolgt, weil die Anzahl Personen, welche das Angebot gebucht haben, nicht die geforderte Mindestteilnehmerzahl erreicht und die Annullierung den TN vor Durchführung der Veranstaltung schnellstmöglich schriftlich mitgeteilt wurde oder wenn die Annullierung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

## Art. 7 Anpassungen und Änderungen des Programms des Angebots

Der ASVZ ist aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen und zugunsten der Sicherheit jederzeit berechtigt, das in der Ausschreibung des Angebots beschriebene Programm in Bezug auf unwesentliche Vertragspunkte oder in Bezug auf unerhebliche Änderungen eines wesentlichen Vertragspunktes anzupassen, ohne dass den TN daraus ein Anspruch auf Rücktritt von der Veranstaltung gegen Rückerstattung des Preises erwächst, so namentlich, wenn die Anpassung innerhalb der Sportart und innerhalb der Schweiz erfolgt. Sollte es zu einer wesentlichen Anpassung des Programms der Veranstaltung vor deren Beginn kommen, so informiert der ASVZ alle angemeldeten TN so bald wie möglich darüber und gibt eine allfällige Auswirkung auf den Preis an. Anschliessend haben TN das Recht, ohne Entschädigung, aber unter Rückzahlung des Preises vom Vertrag zurückzutreten. Der ASVZ behält sich vor, das Angebot ganz abzusagen, wenn so viele TN vom Vertrag zurücktreten, dass die Mindestzahl für die Durchführbarkeit der Veranstaltung nicht mehr erreicht wird.

Sollte es aufgrund einer Beeinträchtigung der Sicherheit, schlechten Witterungsbedingungen, schlechten naturgegebenen Umständen, Verhinderung der TL oder unvorhergesehenen Umständen zu einer wesentlichen Anpassung des Programms des Angebots nach deren Beginn kommen, so haben die TL angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit das Angebot weiter durchgeführt werden kann. Der ASVZ hat den TN den ihnen daraus entstandenen Schaden zu ersetzen; die Höhe des Schadenersatzes entspricht dem Unterschied zwischen dem Preis der vorgesehenen und jenem der erbrachten Dienstleistung.

## Art. 8 Abbruch oder Unterbruch des Angebots

Muss ein Angebot aufgrund einer Beeinträchtigung der Sicherheit, schlechten Witterungsbedingungen, schlechten naturgegebenen Umständen, Krankheit der TL oder unvorhergesehenen Umständen abgebrochen bzw. unterbrochen werden, so hat der ASVZ den TN den ihnen daraus entstandenen Schaden zu ersetzen; die Höhe des Schadenersatzes entspricht dem Unterschied zwischen dem Preis der vorgesehenen und jenem der erbrachten Dienstleistung.

## Art. 9 Höhere Gewalt und behördliche Anordnungen

TN nehmen zur Kenntnis und akzeptieren, dass die Bedingungen zur Teilnahme aufgrund höherer Gewalt (Pandemie o. ä.) und/oder behördlicher Anordnung kurzfristig ändern oder entschädigungslos entfallen können.

## Art. 10 Qualitätssicherung und Haftung ASVZ

Der ASVZ haftet den TN gegenüber für die gehörige Vertragserfüllung. Er garantiert, dass seine TL über eine für die Leitung des Angebots genügende Ausbildung und Erfahrung in der jeweiligen Sportart verfügen.

Der ASVZ haftet den TN gegenüber nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages zurückzuführen ist, a., auf Versäumnisse der TN, b., auf

unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, die an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt sind oder c., auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches der ASVZ trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

Für andere Schäden als Personenschäden ist die Haftung des ASVZ maximal auf das Zweifache des Preises für das Angebot beschränkt.

## Art. 11 Qualitätssicherung und Pflichten TN

TN sind verpflichtet, die Weisungen der TL strikt zu befolgen. Im Widerhandlungsfall sind TL zum sofortigen Ausschluss der TN und/oder Abbruch des Angebots berechtigt. Die TN haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf eine (Teil-) Rückerstattung der Angebotskosten.

TN sind verpflichtet, die TL von sich aus über allfällige in ihrer Person bestehende Risiken wie physische oder psychische Beeinträchtigungen zu orientieren. Ohne gegenseitige Orientierung garantieren TN dem ASVZ, dass sie sämtliche Voraussetzungen gemäss Ausschreibung für das konkrete Angebot erfüllen. Erfüllen TN ihre Orientierungspflicht nicht, so sind die TL im Widerhandlungsfall zum Ausschluss der TN und/oder sofortigen Abbruch des Angebots berechtigt und jegliche Haftung des ASVZ wird ausgeschlossen. Die TN haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf eine (Teil-) Rückerstattung der Angebotskosten.

## Art. 12 Beanstandungen TN

TN müssen jeden Mangel des Angebots so bald wie möglich, spätestens aber 7 Tage nach dem Angebot beim ASVZ schriftlich beanstanden.

## Art. 13 Erhebung und Verwendung von Daten

Die im Zusammenhang mit der Teilnahme am ASVZ-Sportbetrieb gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews der TN können vom ASVZ dauerhaft in dessen Archiv abgelegt und ohne Anspruch auf Vergütung multimedial für Kommunikationszwecke des ASVZ eingesetzt werden.

## Art. 14 Gerichtsstand

Allfällige Streitigkeiten zwischen dem ASVZ und den TN aus einem Angebot unterstehen dem Schweizerischen Recht. Örtlich zuständig ist das ordentliche Gericht am Sitz des ASVZ. Im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über Pauschalreisen ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272).